Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*

2. *Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.*

([1]) ABl. C 215 vom 27.7.2013, S. 20.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 10. Juli 2014 — Mészáros/Kommission

(Rechtssache F-22/13) ([1])

(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/207/11 — In die Reserveliste aufgenommener erfolgreicher Teilnehmer am Auswahlverfahren — Überprüfung der Bedingungen für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe AD 7 durch die Anstellungsbehörde — Berufserfahrung von geringerer Dauer als die verlangte Mindestdauer — Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Prüfungsausschusses — Rücknahme des Einstellungsangebots durch die Anstellungsbehörde — Gebundene Entscheidung der Anstellungsbehörde)

(2014/C 421/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mátyás Támas Mészáros (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Pecyna)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den von ESTAT gestellten Antrag auf Einstellung des Klägers abzulehnen und den Kläger als nicht zum Auswahlverfahren EPSO/AD/207/11 zulassungsfähig einzustufen

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.*

2. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Herrn Mészáros zu tragen.*

([1]) ABl. C 219 vom 5.10.2013, S. 7.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 20. März 2014 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-33/13)

(Öffentlicher Dienst — Art. 34 Abs. 1 und 6 der Verfahrensordnung — Innerhalb der Klagefrist per Telefax eingegangene Klageschrift — Handschriftliche Unterschrift des Anwalts, die von der Unterschrift auf dem per Post übersandten Original der Klageschrift abweicht — Verspätung der Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 421/78)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Cipressa und L. Mansullo)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Klägers auf Zahlung eines Ausgleichs für die während seines Krankheitsurlaubs vom 4. Januar 2002 bis 31. Mai 2005 nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage abgelehnt wurde

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*

2. *Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten.*

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Februar 2014 — CL/EUA

(Rechtssache F-71/13) ([1])

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Beistandspflicht — Art. 24 des Statuts — Mobbing durch einen Vorgesetzten — Ablehnung des Antrags, eine Verwaltungsuntersuchung einzuleiten — Offensichtlich unzulässige Klage)

(2014/C 421/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (EUA) (Prozessbevollmächtigte: O. Cornu und Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Ablehnung des Antrags des Klägers, eine Verwaltungsuntersuchung einzuleiten, um ein Mobbing festzustellen oder genauer zu ermitteln

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *CL trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Umweltagentur entstandenen Kosten zu tragen.*

([1]) ABl. C 274 vom 21.9.2013, S. 32.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 13. Februar 2014 — Probst/Kommission

(Rechtssache F-75/13) ([1])

(Öffentlicher Dienst — Beamter — Auslandszulage — Art. 4 des Anhangs VII des Statuts — Antrag auf Überprüfung — Neue wesentliche Tatsachen — Offensichtlich unzulässige Klage)

(2014/C 421/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Norbert Probst (Genval, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi, dann Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und V. Joris)